

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 88/07 B

L 4 R 2405/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 2625/03 (SG Reutlingen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und
M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. Juli 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5.7.2007, zugestellt am 7.7.2007, mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 27.7.2007 Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt und mit Schreiben vom 3.9.2007 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 8.10.2007 verlängert worden.
- 2 Mit Schriftsatz vom 5.10.2007 haben die Prozessbevollmächtigten angezeigt, dass sie die Vertretung der Klägerin niedergelegt haben. Die Klägerin ist hiervon mit Schreiben des Senats vom 9.10.2007 in Kenntnis gesetzt worden.
- 3 Da die Beschwerde bis zum Ablauf der verlängerten Beschwerdebegründungsfrist nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (*vgl. §§ 166, 160a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*), muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (*§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG; § 169 Satz 2 und 3 SGG entsprechend*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

